

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 109  
(Gebiet: Innenstadt)**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 28.November 2013 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S.194), und der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird die am 06.12.2012 für ein Jahr verlängerte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 (Gebiet: Innenstadt) um ein weiteres Jahr verlängert.

**Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 109 (Gebiet: Innenstadt)**

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Stadt Oer-Erkenschwick die Verlängerung der am 15.12.2010 in Kraft getretenen und am 07.12.2012 verlängerten Veränderungssperre als folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Die am 15.12.2010 in Kraft getretene und am 07.12.2012 verlängerte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 (Gebiet: Innenstadt) wird um ein weiteres Jahr verlängert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die nachstehende Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 kennzeichnet den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf des Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 04.12.2013

Menge  
Bürgermeister

